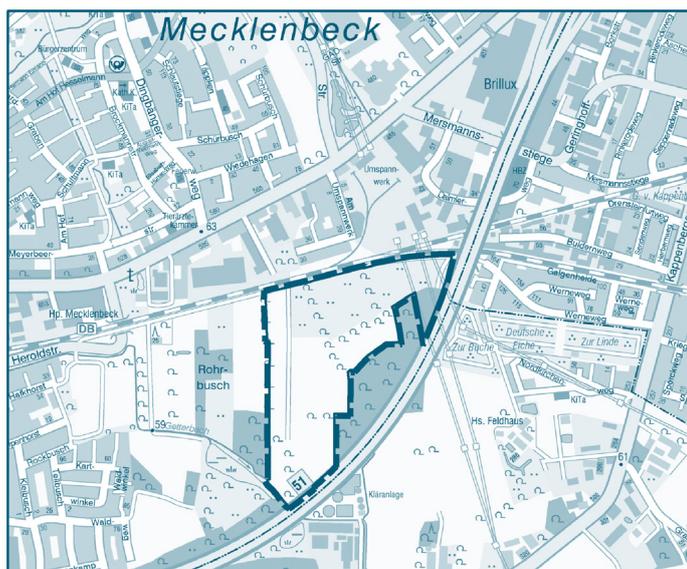


Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Beschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Mecklenbeck im Bereich Südlich Galgenheide / Westlich B 51
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 638: Mecklenbeck – Südlich Galgenheide / Westlich B 51
- ▶ Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg
- ▶ Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichtes 2023 der citeq
- ▶ Schulordnung der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster
- ▶ Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster
- ▶ Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
- ▶ Veröffentlichung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg
- ▶ Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 619: Mauritz-Ost – Östlich Am Pulverschuppen
- ▶ Wasserschauen der Gewässer, die von der Stadt Münster (Amt für Mobilität und Tiefbau) bzw. von Wasser- und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)
- ▶ Fischerprüfung
- ▶ Schlussfeststellung
- ▶ Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
- ▶ smartOPTIMO GmbH & Co. KG, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück
- ▶ smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Beschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Mecklenbeck im Bereich Südlich Galgenheide / Westlich B 51



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 125. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.9.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Mecklenbeck im Bereich südlich der Straße Galgenheide und westlich der Bundesstraße 51 zu ändern (125. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

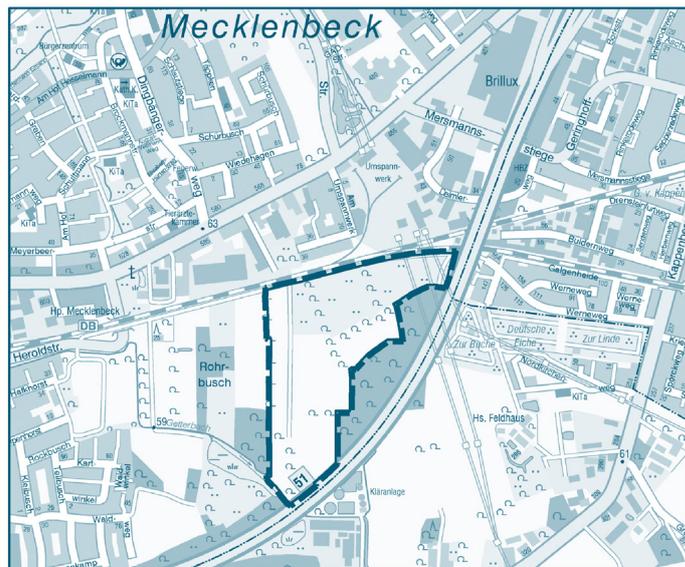
Die Abgrenzung des Bereichs der 125. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 16. September 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 638: Mecklenbeck – Südlich Galgenheide / Westlich B 51



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 638

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.9.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich der Straße Galgenheide und westlich der Bundesstraße 51 im Stadtteil Mecklenbeck ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 und § 30 Abs. 2 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Realisierung einer Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlage aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 638).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 216,

Flurstücke 74, 187, 299,

Flur 221,

Flurstücke 8, 9, 10, 11, 38, 42, 49, 52, 53, 70, 73, 74, 82, 89 und ein Teil des Flurstücks 51.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 638 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 16. September 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

gaben frühzeitig erkennen und angemessen ausbilden. Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2 Unterrichtsangebote

Die Westfälische Schule für Musik bietet

- (1) Elementare Musikpädagogik
 - für Vorschulkinder: Musikzwerge und Musikalische Früherziehung
 - für Grundschul Kinder: Musikalische Grundausbildung, JEKISS-Chor und InstrumentenkarussellUnterrichtsform: Gruppenunterricht
- (2) Instrumental- und Vokalausbildung
Unterrichtsformen: Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht (inkl. „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“)
- (3) Ensemble-Ausbildung
Kammermusik mit verschiedenen Ensembles, Sing- und Spielkreise, Chöre, Bands, Combos und Orchester
- (4) Musiktheoretische Ausbildung
Gehörbildung, Musiklehre, Musiktheorie
- (5) Studienvorbereitende Ausbildung/Jugendakademie
Studienvorbereitung, Begabtenförderung
- (6) Projektbereich
Zeitlich begrenzte Angebote: Kurse, Workshops und Projekte (siehe § 12)

§ 3 Unterricht

- (1) Alle Schüler/-innen der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (2) Alle Schüler/-innen müssen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichtes ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben. Aus dem Bestand der Westfälischen Schule für Musik können Instrumente gegen Gebühr gemietet werden.
- (3) Allen Schüler/-innen wird die Teilnahme an mindestens einem Ensemble der Musikschule empfohlen bzw. einem anderen ergänzenden Unterrichtsangebot. Nach Familie und Schule hat die Teilnahme am Unterricht sowie den empfohlenen Ensembles Priorität. Die Zusammenstellung der Ensembles erfolgt durch die Fachlehrkräfte.
- (4) Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit hat der Schüler/die Schülerin bzw. die Eltern unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, den Lehrer/die Lehrerin oder die Verwaltung der Westfälischen Schule für Musik zu benachrichtigen. Versäumte Unterrichtsstunden werden nach Möglichkeit nachgegeben, wenn mindestens zwei Unterrichtstage vorher Mitteilung erfolgt ist und der Schulbetrieb dies zulässt.
- (5) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nach-

holung des Unterrichtes. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Schulgeldes werden durch die Gebührensatzung geregelt.

- (6) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es gliedert sich in zwei Schulhalbjahre:
 - 1. Schulhalbjahr: 1. August bis 31. Januar
 - 2. Schulhalbjahr: 1. Februar bis 31. Juli.Abweichend hiervon ist das Schuljahr der Jugendakademie. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres
- (2) Die Erteilung von Unterricht an „beweglichen“ Ferientagen ist gebunden an die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen an allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Die Erteilung von Unterricht an regionalen Feiertagen (z. B. Rosenmontag) ist abhängig von den Regelungen, die für den gesamten Bereich der Stadtverwaltung Münster getroffen werden.

§ 5 Anmeldung, Austritt und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Westfälischen Schule für Musik zu richten. An- und Abmeldungen per E-Mail können nur angenommen werden, wenn sie an die E-Mail-Adresse musikschule@stadt-muenster.de gesendet werden. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ausgenommen von der Schriftform ist die Online-An- und Abmeldung über die Internetseite der Westfälischen Schule für Musik. Online-Anmeldungen stellen ein Angebot des Kunden dar. Dieses kann bis zum übernächsten Beginn des Schulhalbjahres seitens der Westfälischen Schule für Musik angenommen werden. Die Unterrichtsvereinbarung kommt erst mit der Bestätigung des Unterrichts durch die Westfälische Schule für Musik zu Stande. Voraussetzung hierfür ist, dass der angeforderte Unterricht dem angebotenen Unterricht entspricht. Sollte der Online-Anmeldung seitens der Westfälischen Schule für Musik nicht entsprochen werden können, bietet sie der Kundin/dem Kunden ein alternatives Angebot an. Mit der Online-Anmeldung wird ein Kundenkonto eingerichtet und die Datenschutzbestimmungen festgelegt. Es gelten weiter die gesetzlichen Vorgaben zum Online-Recht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über Aufnahme, Klasseneinteilung sowie Unterrichtsform (Einzel-/Gruppen-/Ensembleunterricht) entscheidet die Fachbereichsleitung bzw. bei Jugendakademie das Leitungsteam der Jugendakademie nach Abstim-

mung mit Eltern und Schüler/-innen im Rahmen freier Kapazitäten sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Laufe der Ausbildung kann eine Änderung der Unterrichtsform sinnvoll und notwendig sein.

(2) Anmeldungen zur Elementaren Musikpädagogik, zum Instrumental- und Vokalunterricht sowie zu Ensemble und Ergänzungsfächer als auch zum Projekt JeKits sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zu Schulhalbjahresbeginn. Während des Schulhalbjahres ist eine Aufnahme nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Die Anmeldung für „JEKISS“ und „JeKits“ sind befristet bis zum Ende des 4. Schuljahres (Ende der Grundschulzeit) und enden dann automatisch.

(3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres bzw. beim Projekt „JeKits“ zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung oder die Verwaltungsleitung der Musikschule Ausnahmen zulassen. Zu diesen Fällen gehören z.B. Lehrerwechsel, Wegzug, schulische oder familiäre Belange sowie Krankheit. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der frei werdende Unterrichtsplatz direkt neu besetzt werden kann.

Bei der Jugendakademie endet der Unterricht und die Unterrichtsvereinbarung automatisch zum Ende des Abiturjahrgangs und dann zum 30.9. Ansonsten ist eine Abmeldung für die Jugendakademie zum Ende des Folgemonats möglich.

Bei „JEKISS“ und „JeKits“ enden die Vereinbarungen automatisch zum Ende des 4. Schuljahres (Ende der Grundschulzeit).

(4) In den Fächern der Elementaren Musikpädagogik „Musikzwerge“, „Musikalische Früherziehung“, „Musikalische Grundausbildung“, „JEKISS-Chor“ sowie der Erstaufnahme einer instrumentalen oder vokalen Ausbildung ist es möglich, das Unterrichtsverhältnis innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Unterrichtes ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Abmeldung zu beenden.

(5) Um angesichts der begrenzten Kapazität lange Wartezeiten zu vermeiden, kann der Unterrichtsvertrag bei Erreichen der Leistungsgrenze oder auch, wenn eine regelmäßige Einzelbetreuung durch eine Lehrkraft nicht mehr zwingend erforderlich ist, von der Westfälischen Schule für Musik spätestens zwei Monate vor Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Nach Möglichkeit wird ein Alternativangebot unterbreitet.

§ 6 Ausschluss

(1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung sowie offensichtlich mangelhafte Unterrichtsvorbereitung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Verwarnung den

Ausschluss von der Schule zur Folge haben.

(2) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung können nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.

(3) Werden die Gebühren drei Monate in Folge nicht gezahlt, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Westfälische Schule für Musik beendet werden.

§ 7 Gebühren

Für den Unterricht und die Bereitstellung von Instrumenten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Jahresvorspiel

Einmal im Schuljahr wird bei allen Schüler/-innen in der Instrumental- und Vokalausbildung die individuelle Jahresentwicklung in Form eines Jahresvorspiels betrachtet. An den Jahresvorspielen oder vergleichbaren Formaten nehmen, mit Ausnahme der Jugendakademie, alle Schüler/-innen teil, die mindestens seit einem Jahr von der gleichen Lehrerin/dem gleichen Lehrer unterrichtet werden. Für Jungstudierende gilt die verpflichtende Teilnahme an öffentlichen Konzerten im Rahmen der Jugendakademie als Leistungsnachweis. Für erwachsene Schüler/-innen ist die Teilnahme am Jahresvorspiel freiwillig. Im zeitlichen Zusammenhang mit den Jahresvorspielen kann ein beratendes Gespräch zwischen dem Lehrer/der Lehrerin und dem Schüler/der Schülerin bzw. ihren gesetzlichen Vertretern vereinbart werden.

§ 9 Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.

§ 10 Unterrichtsstätten

(1) Der Unterricht wird in den Räumen der Westfälischen Schule für Musik oder von der Stadt Münster zur Verfügung gestellten Räumen erteilt (Ausnahmen: Jugendakademie und Projektbereich). Der Unterricht kann auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen der Westfälischen Schule für Musik mit Dritten auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

(2) Der Unterricht der Jugendakademie wird in den Räumen der Westfälischen Schule für Musik oder der Musikhochschule Münster erteilt.

(3) Die Kurse und Workshops des Projektbereichs finden in den von den Dozierenden festgelegten Räumlichkeiten statt.

(4) Der Unterricht wird regelmäßig als Präsenzunterricht durchgeführt. In Einzelfällen kann im Einvernehmen zwischen der Westfälischen Schule für Musik, der Lehrkraft und dem Schüler/der Schülerin bzw. des gesetzlichen Vertreters des Schülers/der

Schülerin der Unterricht digital, im Internet oder im öffentlichen Raum gleichwertig und zeitlich begrenzt durchgeführt werden.

Einzelfälle können vorliegen, wenn

- die Räume der Westfälischen Schule für Musik bzw. der Kooperationspartner zur Nutzung nicht zur Verfügung stehen,
- der Weg zu den Unterrichtsstätten erheblich erschwert ist,
- die Lehrkraft oder der Schüler/die Schülerin persönlich verhindert sind die Unterrichtsstätten aufzusuchen, aber sonst in der Lage ist, den Unterricht durchzuführen/wahrzunehmen oder wenn mit dem Unterricht im virtuellen oder öffentlichen Raum ein besonderes künstlerisches und/oder pädagogisches Ziel verfolgt wird,
- auf Wunsch des Schülers/der Schülerin, sofern eine Lehrkraft mit entsprechender medialer Erfahrung und Ausrüstung zur Verfügung steht und Einvernehmen besteht.

§ 11 Veranstaltungen

Öffentliche und interne Veranstaltungen mit Schüler/-innen der Westfälischen Schule für Musik sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und das aktive Mitwirken der Schüler/-innen wird erwartet.

Die Westfälische Schule für Musik ist berechtigt von öffentlichen Veranstaltungen (alle Veranstaltungen, die öffentlich kommuniziert werden) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem Eigenbedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden (inklusive Weitergabe an Medien zur Veröffentlichung und Speicherung im Bildarchiv). Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Für interne Veranstaltungen (z.B. Vorspiele) wird durch die Westfälische Schule für Musik eine separate Einwilligung eingeholt.

Für die Schüler/-innen der Jugendakademie gilt die zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Musikhochschule Münster) und den Erziehungsberechtigten getroffenen gesonderten Regelungen zu Film, Bild- und Tonaufnahmen.

§ 12 Geltungsbereich

Die Unterrichtsangebote der Westfälischen Schule für Musik richten sich vorrangig an alle Einwohner/-innen der Stadt Münster.

Die Unterrichtsangebote der Jugendakademie richten sich an besonders begabte Schüler/-innen, vorrangig der Stadt Münster und der Region Westfalen. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine bestandene Aufnahmeprüfung.

Für den Projektbereich gelten zusätzlich zur Schulordnung gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleitung und Musikschule sowie durch Vermittlung der Musikschule zwischen Kursteilnehmenden und Kursleitung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. September 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster vom 13.9.2024

vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 159)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 9) und der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 196) und der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 197) und der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 226) und der 5. Änderungssatzung vom 19.7.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 139) und der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 316) und der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 225 und 233)

und der 8. Änderungssatzung vom 6.11.2008 (Amtsblatt der Stadt Münster 2008 S.155)
und der 9. Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 180)
und der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 159)
und der 11. Änderungssatzung vom 15.11.2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 188)
und der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 242)
und der 13. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 229)
und der 14. Änderungssatzung vom 23.6.2021 (Amtsblatt der Stadt Münster 2021 S. 197)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.7.2024 (GV. NRW S. 444), sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NW S. 155), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 11.9.2024 beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung
1. für die Erteilung von Unterricht (Unterrichtsgebühren),
 2. für die bei der Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit der Westfälischen Schule für Musik (einmalige Aufnahmegebühren),
 3. für die im Rahmen der Bearbeitung einer vorzeitigen Abmeldung erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit der Westfälischen Schule für Musik (Abmeldegebühren),
 4. für die Überlassung eines Mietinstrumentes (Gebühren für Mietinstrumente) erhoben werden.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Schüler/-innen sowie die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/-innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie entspricht 39 Unterrichtswochen im Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum

- (2) Unterricht erfolgt. Die Beträge sind laufend zum 1. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 fällt an mit der erstmaligen Anmeldung der Schülerin/des Schülers. Im Fall einer Online-Anmeldung wird auf die Erhebung der Gebühr verzichtet.
- (4) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 fällt an, sobald ausnahmsweise eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers wegen einer direkten Neubesetzung des frei werdenden Unterrichtsplatzes zugelassen wird.
- (5) Für die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Instrument erstmals zur Verfügung gestellt wird. Die Gebühr ist jeweils zu dem Termin zu entrichten, zu dem auch die Unterrichtsgebühr zu zahlen ist.
- (6) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

§ 4 Ermäßigungen, Zuschläge, Stundung und Erstattungen

- (1) Die Westfälische Schule für Musik lässt Ermäßigungen zu. Ermäßigungen werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt (Ausnahme zur Reihenfolge beim Projekt JeKits siehe Absatz 2):
1. Geschwisterermäßigung
 2. Ermäßigung Ehrenamtskarte
 3. Ermäßigung Münster-Pass
 4. Anrechnung Guthaben Bildung und Teilhabe (Münsterlandkarte)

zu Ziffer 1

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren

1. für das zweite Kind der Familie um 20 % der Gebühr,
2. für das dritte Kind der Familie um 40 % der Gebühr,
3. für das vierte Kind der Familie um 60 % der Gebühr,
4. für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie um 80 % der Gebühr.

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage der Musikschule nachzuweisen.

Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit der höchsten Gesamtgebühr zählt als erstes.

zu Ziffer 2

Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine 100%ige Ermäßigung auf den Erwachsenenzuschlag in Höhe von 40 % auf die Unterrichtsgebühren.

zu Ziffer 3

Inhaber/-innen des Münster-Passes erhalten eine 100%ige Ermäßigung für Angebote im Bereich der elementaren Musikpädagogik sowie dem Projekt „JeKits“ und bei der Anmelde bzw. Abmeldegebühr. Für die Bereiche Instrumental-/Vokalunterricht, Ensembleunterricht/Ergänzungsfächer sowie Jugendakademie wird Inhaber/-innen des Münster-Passes eine 50%ige Ermäßigung gewährt. Der Münster-Pass ist vor dem ersten Unterricht und dann in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich zum 1.11. eines Jahres in der Verwaltung der Westfälischen Schule für Musik vorzulegen. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird der Münster-Pass für das gesamte folgende Kalenderjahr berücksichtigt. Sollte der Münster-Pass nicht verlängert werden, ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, der Westfälischen Schule für Musik dieses umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Verwaltung der Westfälischen Schule für Musik wird stichprobenmäßig 5 % der Münster-Passinhaber, von denen kein aktueller Münster-Pass vorliegt, im 3. Quartal anschreiben und zur Vorlage des Münster-Passes auffordern. Sollte der Münster-Pass nicht bis zum 15.11. vorgelegt werden, kann der Münster-Pass für das Folgejahr nicht anerkannt werden. Eine rückwirkende Anerkennung des Münster-Passes ist nur in besonderen Härtefällen und mit Zustimmung der Verwaltungsleitung möglich.

zu Ziffer 4

Berechtigte der Münsterlandkarte können diese für die Leistungen der Westfälischen Schule für Musik ansetzen.

(2) Die Sozialermäßigungen im Projekt JeKits werden abweichend zu Absatz 1 in folgender Reihenfolge der Ermäßigungen gewährt:

1. Anrechnung Guthaben Bildung und Teilhabe
2. Beitragsbefreiung Münster-Pass
3. Geschwisterermäßigung

Die Nachweise zu diesen Sozialermäßigungen sind bei Anmeldung bzw. ist nach Ausstellung zu erbringen, anderenfalls kann die Befreiung nicht anerkannt werden.

(3) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40 % erhöhte Gebühr erhoben. Davon sind junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, ausgenommen. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.

(4) Die Westfälische Schule für Musik kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühren bis zum Ende des jeweiligen vierteljährlichen Zahlungszeitraums stunden. In Ausnahmefällen kann die Stundung verlängert werden.

(5) In begründeten Einzelfällen oder als herausgehobene, durch die Musikschule verantwortete Maßnah-

me der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, kann ein Erlass durch eine mit der Verwaltungsleitung abgestimmte Schulleitungsentscheidung vorgenommen werden.

(6) Fällt der Unterricht aus von der Westfälischen Schule für Musik zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres aus und kann nicht innerhalb des Kalenderjahres bzw. bis zum 31.1. des Folgejahres vor- oder nachgegeben werden, erfolgt die anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren im ersten Quartal des folgenden Jahres (Erstattungsgebühr = Anzahl ausgefallener Unterrichte (ohne Schulferien NRW und Feiertage) im Verhältnis zu 39 garantierten Unterrichten im Kalenderjahr). Bei Abmeldungen zum Schulhalbjahr oder Schuljahr erfolgt die Erstattung anteilig für die Unterrichtszeit im auf die Abmeldung folgenden Quartal.

§ 5 Fördermaßnahmen

Im Rahmen der Jugendakademie fördert die Westfälische Schule für Musik gemeinsam mit der Musikhochschule bis zu 30 Schülerinnen und Schüler, die sich über eine Aufnahmeprüfung qualifizieren. Die Förderung beinhaltet in der Regel eine kostenfreie Aufstockung des bezahlten Hauptfachunterrichtes von 45 Minuten um 15 Minuten, das kostenlose Angebot eines zweiten Instrumental- oder Vokalfaches sowie weitere kostenfreie Ergänzungsfächer.

§ 6 Dauer des Unterrichtes

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Abweichungen vom 45 Minuten-Standard sind teilweise sinnvoll, daher beträgt z.B. in den Fächern Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung die Unterrichtseinheit 60 Minuten; Einzelunterricht wird auch in 30 Minuten angeboten und Ensembles sowie Gruppenunterrichte finden auch länger statt. Der anliegende Gebührentarif regelt hierfür die Gebührenhöhe.

§ 7 Geltungsbereich

Der Projektbereich der Westfälischen Schule für Musik bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit zeitlich begrenzt etwas Neues auszuprobieren, alte Fähigkeiten wiederzuentdecken oder sie weiterzuentwickeln. Sie kann somit ein Einstieg in ein Unterrichtsangebot mit langfristiger Perspektive sein. Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten nicht für Angebote im Projektbereich. Im Projektbereich werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleitung und der Westfälischen Schule für Musik sowie durch Vermittlung der Westfälischen Schule für Musik zwischen Kursteilnehmenden und Kursleitung getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1.1.2025 in Kraft.

Gebührentarif der Westfälischen Schule für Musik

Gebühren ab 1.1.2025, 1.1.2026 bzw. 1.1.2027

Alle Gebühren der Musikschule verstehen sich pro Person.

Aufnahme-/Abmeldegebühr

Die Anmeldung in die Musikschule kostet einmalig 15,00 €. Bei einer Online-Anmeldung entfällt diese Gebühr. Wird durch die Westfälische

Schule für Musik eine vorzeitige Abmeldung zugelassen, ist eine Abmeldegebühr von 15,00 € fällig.

Inhaber/-innen des Münster-Passes erhalten auf die Aufnahme- bzw. Abmeldegebühr eine 100%ige Ermäßigung.

A) Elementare Musikpädagogik für Kinder ab 2 Jahren

Gültigkeit		1.1. bis 1.12.2025		1.1. bis 1.12.2026		ab 1.1.2027	
	Teilnehmerzahl	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate
Musikzwerge 45 Min. pro Woche mit Begleitperson Laufzeit: 1 Jahr	5-8	302,40 €	25,20 €	318,00 €	26,50 €	325,20 €	27,10 €
Musikalische Früherziehung 60 Min. pro Woche Laufzeit: 2 Jahre	6-15	302,40 €	25,20 €	318,00 €	26,50 €	325,20 €	27,10 €
Musikalische Grundausbildung 60 Min. pro Woche Laufzeit: 1 Jahr	6-15	302,40 €	25,20 €	318,00 €	26,50 €	325,20 €	27,10 €
Musikalische Grundausbildung in Schulklassen 45 Min. pro Woche Laufzeit: 1 Jahr	Schulklasse	164,40 €	13,70 €	172,80 €	14,40 €	176,40 €	14,70 €
JEKISS-Chor 45 Min. pro Woche	Ab 15	98,40 €	8,20 €	104,40 €	8,70 €	106,80 €	8,90 €
Laufzeit: Grundschulzeit							
Instrumentenkarussell 45 Min. pro Woche inkl. Leihgebühr für die Instrumente Laufzeit: 6 Monate	4 je Instrument	Für 6 Monate: 259,20 €	43,20 €	Für 6 Monate: 272,40 €	45,40 €	Für 6 Monate: 278,40 €	46,40 €

Regelungen

- Für alle Angebote – mit Ausnahme des Instrumentenkarussells - gilt: Zahlungspflichtige haben ein Sonderabmelderecht. So können sie ihr Kind bis zum Ende des 2. Unterrichtsmonats abmelden.
- Inhaber/-innen des Münster-Passes erhalten eine 100%ige Ermäßigung auf alle Angebote.
- Der Unterricht für die Begleitperson in der Unterrichtsform Musikzwerge ist kostenlos, sie zahlt nur die Anmeldegebühr.

B) Instrumental- und Vokalunterricht

	Gültigkeit	1.1. bis 31.12.2025		1.1. bis 31.12.2026		ab 1.1.2027	
		Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate
Einzelunterricht	30 Min.	892,80 €	74,40 €	956,40 €	79,70 €	975,60 €	81,30 €
	45 Min.	1.290,00 €	107,50 €	1.381,20 €	115,10 €	1.410,00 €	117,50 €
2er-Gruppe	45 Min.	716,40 €	59,70 €	766,80 €	63,90 €	782,40 €	65,20 €
3er-Gruppe	45 Min.	537,60 €	44,80 €	576,00 €	48,00 €	588,00 €	49,00 €
	60 Min.	716,40 €	59,70 €	766,80 €	63,90 €	782,40 €	65,20 €
4er- bis 6er- Gruppe	45 Min.	454,80 €	37,90 €	487,20 €	40,60 €	498,00 €	41,50 €
	60 Min.	601,20 €	50,10 €	644,40 €	53,70 €	657,60 €	54,80 €
7er- bis 9er- Gruppe	45 Min.	351,60 €	29,30 €	376,80 €	31,40 €	385,20 €	32,10 €
	60 Min.	469,20 €	39,10 €	502,80 €	41,90 €	513,60 €	42,80 €
Klassenunterricht an allgemeinbildenden Schulen	In Absprache mit den Schulen		9,60 € bis 38,40 €	10,30 € bis 41,10 €	10,60 € bis 42,00 €		

Regelungen für Kinder und Jugendliche

- Für alle Angebote - mit Ausnahme der Klassenunterrichte an allgemeinbildenden Schulen - gilt: Schüler/-innen haben ein Sonderabmelderecht. Sie können sich bis zum Ende des 2. Unterrichtsmonats abmelden.
- Für Inhaber/-innen des Münster-Passes
- Es wird eine 50%ige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.
- Für Geschwister
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich die jeweils günstigere Gebühr beim zweiten Kind um 20 %, beim dritten Kind um 40 %, beim vierten Kind um 60 %, beim fünften und jedem weiteren Kind der Familie um 80 %.
- Kostenloser Ensembleunterricht
Für Kinder und Jugendliche, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern (s. Punkt E) kostenlos.

Regelungen für Erwachsene

- Für alle Angebote - mit Ausnahme der Klassenunterrichte an allgemeinbildenden Schulen - gilt: Schüler/-innen haben ein Sonderabmelderecht. Sie können sich bis zum Ende des 2. Unterrichtsmonats abmelden.
- Erwachsenenzuschlag
Für Erwachsene wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr in Höhe von 40 % erhoben.
- Bei Kindergeldbezug
Junge Erwachsene zahlen bis zum 25. Lebensjahr die Gebühren für Kinder und Jugendliche, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.
- Bei Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte
Es wird auf die Erhebung des Erwachsenenzuschlags ab Vorlage der Ehrenamtskarte NRW in der Westfälischen Schule für Musik verzichtet. Zu Beginn des Schuljahres (1.2. bzw. 1.8. eines Jahres) ist die Ehrenamtskarte in der Westfälischen Schule für Musik vorzuzeigen.
- Bei Inhaber/-innen des Münster-Passes
Es wird eine 50%ige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.

- Kostenloser Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer
Für Erwachsene, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern der Musikschule kostenlos (s. Punkt E).
- Zusätzliches Unterrichtsangebot
Erwachsene Schüler/innen haben außerdem die Möglichkeit, 14-tägig Einzelunterricht zu wählen.

Gültigkeit	1.1. bis 31.12.2025		1.1. bis 31.12.2026		ab 1.1.2027	
	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate
45 Min./14-tägig	938,40 €	78,20 €	1.004,40 €	83,70 €	1.024,80 €	85,40 €
60 Min./14-tägig	1.250,40 €	104,20 €	1.338,00 €	111,50 €	1.365,60 €	113,80 €

C) Projekt JeKits, Klassenunterricht und Orchester Kunterbunt

Das Projekt JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen und Singen) wird von der Landesregierung NRW gefördert. Die Landesregierung legt die Gebühren bzw. den Rahmen für Gebühren fest. Das Projekt wird basierend auf einem Vertrag mit der Landesregierung NRW bzw. dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft in Kooperationen zwischen der Westfälischen Schule für Musik und den Schulen durchgeführt.

Gültigkeit	1.1. bis 31.12.2025		1.2. bis 31.12.2026		ab 1.1.2027	
	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate
JeKits 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00	0,00 €
JeKits 2	312,00 €	26,00 €	312,00 €	26,00 €	312,00	26,00 €
JeKits 3	339,60 €	28,30 €	363,60 €	30,30 €	372,00	31,00 €
JeKits 4	339,60 €	28,30 €	363,60 €	30,30 €	372,00	31,00 €

Regelungen

- Kostenlose Leihgabe der Instrumente
- Das Guthaben für Bildung und Teilhabe ist vor der Sozialbefreiung durch den Münster-Pass anzurechnen.
- 100,00 % Sozialbefreiungen durch den Münster-Pass für Unterricht JeKits 2, 3 und 4 und 50,00 % Sozialbefreiungen durch den
- Münster-Pass für Klassenunterricht und Orchester Kunterbunt.
Eine vollständige bzw. teilweise Befreiung von den Beitragszahlungen ist bei Empfängern von:
 - Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Wohngeld nach Wohngeldgesetz
 - Kinderzuschlägen nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Ausbildungsbeihilfen und
 - Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz möglich.
Der Nachweis über die Berechtigung der Beitragsbefreiung ist anhand eines behördlichen Bescheides durch den Erziehungsberechtigten mit Anmeldung zu erbringen.
- Geschwisterermäßigung
Nehmen zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig zahlungspflichtig an dem Projekt JeKits teil, fällt der volle Elternbeitrag nur für das erste Kind an. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50 %, soweit nicht eine vollständige Beitragsbefreiung aus den oben genannten Gründen möglich ist.
- Eine Kombination mit weiteren Ermäßigungen aus dem Angebot der Westfälischen Schule für Musik ist nicht möglich.

D) Instrumental- und Vokalunterricht Jugendakademie

Gültigkeit		1.1. bis 31.12.2025		1.1. bis 31.12.2026		ab 1.1.2027	
	Dauer pro Woche	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate
Hauptfach - Einzelunterricht	60 Min.	1.290,00 €	107,50 €	1.381,20 €	115,10 €	1.410,00 €	117,50 €
Nebenfach – Einzelunterricht (obligatorisch nur mit Hauptfach möglich)	30 Min.	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei

Regelungen für Jugendliche und Erwachsene

- Für Inhaber/-innen des Münster-Passes
Es wird eine 50%ige Ermäßigung gewährt.
- Für Geschwister
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich die jeweils günstigere Gebühr beim zweiten Kind um 20 %, beim dritten Kind um 40 %, beim vierten Kind um 60 %, beim fünften und jedem weiteren Kind der Familie um 80 %.
- Kostenloser Ensembleunterricht und Ergänzungsunterricht
- Für Teilnehmer/-innen der Jugendakademie ist ab dem 13. Lebensjahr die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern (s. Punkt E) verpflichtend und für alle kostenlos.
- Keine Abmeldegebühr
Bei Beendigungen im laufendem Schulhalbjahr werden keine Abmeldegebühren berechnet.

E) Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer

Gültigkeit	1.1. bis 31.12.2025		1.1. bis 31.12.2026		ab 1.1.2027	
	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate
Chor, pro 15 Min.	38,40 €	3,20 €	42,00 €	3,50 €	43,20 €	3,60 €
2 bis 9 Teilnehmende	Gebühren richten sich nach Tarifen für Gruppenunterrichte		Gebühren richten sich nach Tarifen für Gruppenunterrichte		Gebühren richten sich nach Tarifen für Gruppenunterrichte	
10 bis 19 Teilnehmende	216,00 €	18,00 €	231,60 €	19,30 €	236,40 €	19,70 €
20 und mehr Teilnehmende	176,40 €	14,70 €	189,60 €	15,80 €	194,40 €	16,20 €
Ergänzungsfächer: Musik hören und verstehen (Musiktheorie und -improvisation)	319,20 €	26,60 €	342,00 €	28,50 €	349,20 €	29,10 €

Regelungen

Ensembleunterrichte und Ergänzungsfächer sind für Kinder-, Jugendliche und Erwachsene kostenlos, wenn sie an der Musikschule

Instrumental- bzw. Vokalunterricht erhalten.

Die Teilnahme an Ensembles kann durch eine Entscheidung der Schulleitung mit Bestätigung durch die Verwaltungsleitung für Externe

kostenfrei sein, wenn die Teilnahme zur Aufrechterhaltung des Ensembles erforderlich ist.

F) Gebühren für Mietinstrumente

Gültigkeit	1.1. bis 31.12.2025		1.1. bis 31.12.2026		ab 1.1.2027	
	Jahres- gebühr	Monats- rate	Jahres- gebühr	Monats- rate	Jahres- gebühr	Monats- rate
Instrumentengruppe 1: Anfänger- und Kunststoffblockflöten (Sopran, Alt, Tenor, Bass), Bongos, Cajons, einfache Mikrofone & technisches Equipment	60,00 €	5,00 €	60,00 €	5,00 €	72,00 €	6,00 €
Instrumentengruppe 2: Höherwertige Blockflöten aus Holz (Alt, Tenor, Bass, Großbass, Subbass/ Kontrabass), einfache Anfängervioline und –viola (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Anfängergitarre (1/4, 1/2, 3/4, 7/8, 4/4), Oud, hochwertige Mikrofone & technisches Equipment	132,00 €	11,00 €	144,00 €	12,00 €	144,00 €	12,00 €
Instrumentengruppe 3: Höherwertige Anfängervioline und –viola (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), einfaches Anfängercello (1/8, 1/4, 1/2), einfacher Kontrabass (1/8, 1/4, 1,2), Trompete, Kornett, Hochwertige Gitarren (4/4), Keyboard, einfaches Stagepiano, einfaches Bb-Horn (MTP), Kinderposaune, einfaches Tenorhorn	156,00 €	13,00 €	168,00 €	14,00 €	168,00 €	14,00 €
Instrumentengruppe 4: Stagepiano, Anfängerakkordeon, Querflöte, Höherwertiges Anfängercello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4, 7/8) Violine (4/4), Bratsche (4/4), Anfängersaxofon, A-, Bb und C-Klarinette	192,00 €	16,00 €	204,00 €	17,00 €	216,00 €	
Instrumentengruppe 5: Höherwertiges Saxofon, ausgewählte, höherwertige Violine (4/4), Doppelhorn, Tuba, Bassklarinette, Kontrafagott, Akkordeon für Fortgeschrittene	216,00 €	18,00 €	228,00 €	19,00 €	240,00 €	20,00 €
Instrumentengruppe 6: Harfe	288,00 €	24,00 €	312,00 €	26,00 €	324,00	27,00 €
Instrumentengruppe 7: Instrumente für den Einsatz in JeKits-Schulkooperationen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	00,00 €	0,00	0,00 €
Kurzausleihe: Einmalige Miete für eine maximal zweiwöchige Ausleihe für Konzerte durch Lehrkräfte, Externe, Studierendenorchester usw.		30,00 €		32,00 €		33,00 €

Regelungen

Die Überlassungszeit für Instrumente ist unbefristet (Ausnahme Kurzausleihe). Die Westfälische Schule für Musik kann bei Bedarf mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist (beginnend zum 1. des Folgemonats) das Instrument zurückfordern.

Vorrangig werden Instrumente an Schüler/-innen der Westfälischen Schule für Musik ausgeliehen. Instrumentenausleihen an Externe sind zulässig, solange sie nicht den Betrieb der Westfälischen Schule für Musik einschränken. Die Mietgebühren für Externe regelt sich entsprechend dieser Satzung zuzüglich eines Aufschlages von 20 % sowie zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Die Ausleihe von Instrumenten kann durch eine Entscheidung der Schulleitung kostenfrei sein, wenn die Ausleihe für Teilnehmer/-innen von Ensembles der Westfälischen Schule für Musik erfolgt und die Teilnahme zur Aufrechterhaltung des Ensembles erforderlich ist oder wenn es der strategischen Ausrichtung der Westfälischen Schule für Musik förderlich ist.

Abrechnung

Die Gebühr für Mietinstrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr mit dem Jahresgebührenbescheid erhoben. Sie wird für die genaue Dauer der Nutzung berechnet, d. h. eine Rückgabe des Instrumentes ist jederzeit - während der Öffnungszeiten des Instrumenten- und Medienservices - möglich.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. September 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

vom 13.9.2024

Präambel

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 1. Mai 2023 einzuführen. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Für die Fortführung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 wurde vereinbart, dass die im Jahr 2024 entstehenden Schäden paritätisch zwischen Bund und Ländern mit einem Betrag von jeweils 1,5 Mrd. Euro getragen werden. Im Übrigen soll der Teil der Bundes- und Landeshaushaltsmittel 2023, der für Billigkeitsleistungen betreffend das Deutschlandticket 2023 nicht benötigt wurde, auf entsprechende Ausgleiche in 2024 zu übertragen werden.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets in 2024 hatte der sog. Koordinierungsrat Deutschlandticket“ am 16. November 2023 „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln“ (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, hat die Stadt Münster erneut ihre bestehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung entsprechend der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr

2024 in Nordrhein-Westfalen“² (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024; **Anlage 1**) mit dem Ziel einer Fortsetzung des Deutschlandtickets bis Dezember 2024 angepasst. Die angepasste allgemeine Vorschrift definiert die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewährung unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 erlässt die Stadt Münster die „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ für ihr Zuständigkeitsgebiet in Form einer Satzung.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Höchsttarif); sachlicher und geografischer Anwendungsbereich

- (1) Das Deutschlandticket wird im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf die Tarifierung und -anerkennung im Linienverkehr im Sinne von §§ 42 ff. PBefG und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Münster – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Die mit der Festsetzung als Höchsttarif einhergehenden Pflichten der Verkehrsunternehmen bestehen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personennahverkehrsdienste im Linienverkehr nach dem PBefG (insb. nach §§ 42 ff. PBefG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen) erbringen, sind verpflichtet, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonennahverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

² Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 30. November 2023 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024)

Regionalisierungsgesetzes (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 2**) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Dies beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch die Anwendung eines Verbundtarifs erfüllt werden, der die gesetzlichen und bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt oder in die eigenen Tarifbestimmungen integriert hat.

- (3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und -anerkennung sowie die entsprechende Gewährung von Ausgleichsleistungen nur, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechenden Pflicht zur Tarifierkennung/Anerkennung des Deutschlandtickets und die Ausreichung von entsprechenden Ausgleichsleistungen enthält. Die Ermittlung der Höhe des ausgleichsfähigen Schadens, die erforderlichen Darlegungspflichten und Nachweisführungen erfolgen sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag keine Pflicht zur Tarifierkennung/Anerkennung des Deutschlandtickets nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung enthält, kommt diese Allgemeine Vorschrift – vorausgesetzt der öffentliche Dienstleistungsauftrag lässt die Vorgabe zusätzlicher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über Allgemeinen Vorschriften zu – uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt nach dieser allgemeinen Vorschrift sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Münster Beförderungsleistungen im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen. Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Gemeinschaftskonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf einen der Gemeinschaftskonzessionäre oder ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.
- (2) Die Antragsberechtigung entfällt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein Erlörisiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Art der Ausgleichsleistungen

Die Stadt Münster gewährt Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 an die Antragsberechtigten zum Ausgleich der nicht (mehr) gedeckten Kosten, die aus der Tarifierkennung und -anerkennung nach § 2 resultieren. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Antragsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

§ 6 Höhe der Ausgleichsleistungen

Die Höhe der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mittel nach der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 (Anlage 1). Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Antragsberechtigten berechnet sich nach Maßgabe und dem Verfahren der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 in ihrer jeweiligen Fassung. Danach ergibt sich der ausgleichsfähige Schaden der Antragsberechtigten aus der Summe der gemäß der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 errechneten (Einnahmen-)Minderungen (Ziffer 5.4.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024) unter Berücksichtigung der Zuordnung nach Ziffer 5.4.6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
- (3) Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaft-

lichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität (Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Der Anreiz zu Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergeben sich u.a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und sonstige Vorgaben der Stadt Münster. Da die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift zudem beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen auch weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten.

§ 8 Verfahren

- (1) Für die Antragstellung ist die Anlage 3 (Muster-Antragsformular) zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. der in Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Dem Antrag sind insbesondere Prognosen der jeweiligen Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 sowie weitere begründende Unterlagen zur Plausibilisierung beizufügen.
- (2) Anträge auf Gewährung der Ausgleichsleistung sind bis zum 15. September 2024 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.
- (3) Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Abs. 2 zu beantragenden Ausgleichsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 28. eines Monats ausgezahlt.
- (4) Für die Bewilligung des Ausgleichs bzw. eventueller Vorauszahlungen wird das dieser allgemeinen Vorschrift beigefügte Muster (Anlage 4) verwendet. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (5) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind dazu verpflichtet, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis.
- (6) Dem Schlussverwendungsnachweis sind insbesondere Bestätigungen der jeweiligen Verbundorgani-

sationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Ziffer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis Dezember 2024 beizufügen. Weiterhin ist jeder Antragsberechtigte dazu verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen.

- (7) Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster die Höhe der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift endgültig fest. Nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift bzw. entsprechend der Mitteilung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Antragstellern der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Antragsteller nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben sie diese binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid bzw. der Mitteilung zu bestimmenden Frist an die Stadt Münster zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

§ 9 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindivi-

duelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

- (2) Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (3) Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Empfänger der Ausgleichsleistung den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 10 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

- (2) Die Stadt Münster kann weitere Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
- (3) Werden die nach dieser allgemeinen Vorschrift geforderten Unterlagen und Nachweise (insb. gem. §§ 7, 8 und 9) nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Zahlungen sind entsprechend zurückzahlen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadt Münster kann die von den Antragstellern nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift Prüfungen durchzuführen.
- (6) Die Antragsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

§ 11 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadt Münster ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2023 in ihrer zum 21. Juni 2024 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert und tritt sodann außer Kraft. Sie kann verlängert, insbesondere

in Abhängigkeit der bundesweit geltenden Preisentwicklung des Deutschlandtickets geändert oder aufgehoben werden.

Anlagen

Anlage 1: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen

Anlage 2: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 27.11.2023

Anlage 3: Muster-Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2024

Anlage 4: Muster-Bescheid Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2024

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personen-
nahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Müns-
ter (Nordrhein-Westfalen)**

Stadt Münster
Amt für Mobilität und Tiefbau
Albersloher Weg 33
48155 Münster

1. Allgemeines

1.1 Antragsteller

Verkehrsunternehmen	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

1.2 Verkehrsleistung

Betriebsleistungen insgesamt davon in Land / Aufgabenträger / Bündel	km in 2019		km in 2024	
	insgesamt	Januar-Dezember	insgesamt	Januar-Dezember

2. nicht gedeckte Ausgaben

2.1 nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften

Verbund/ Gemeinschaft	nicht gedeckte Ausgaben (netto) 2024 (insgesamt)
Summe	0,00 €

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge im **Verbundtarif / Gemeinschaftstarif**.

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

Gesamtbetrag 2024

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
--	--

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge in Haustarifen.

Gesamtbetrag 2024

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
--	--

* In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis einschl. Dezember bzw. Januar bis einschl. Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis einschl. Dezember 2019 bzw. Januar bis einschl. Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Än-

derung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2024 fortgeschrieben. Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV NRW 2024 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)
Summe:	0,00 €

2.2.2 Einsparungen bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)
Summe:	0,00 €

* Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen. Einsparungen bei Leistungen aus AV sind unter Punkt 2.2.2 zu erfassen und gegenzurechnen. Gesamtbetrag

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)
nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	
Einsparungen bei Leistungen aus AV	
Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften	

2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)
Vomhundertsatz SGB IX 2024	
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2024	
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2024	
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*	
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2024	
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	
Differenz = nicht gedeckte Ausgaben	

* Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2024 jeweils geltenden Preisen durchgeführt (siehe Hinweise zu 2.1)

2.4 Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten

	Gesamtanzahl/-betrag 2024 (insgesamt)
Summe als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*	- €
Summe nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*	- €
in Abonnements gebundene Kunden am 30.4.2023**	- €
Gesamt	- €

* Für die Berechnung der Pauschale sind die jeweils monatlich verkauften Deutschlandtickets des gesamten Jahres 2024 aufzusummieren.

** Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag 2024
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	- €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

Ort/ Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Anlage 4 Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket
Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrte/r ...

auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024“) eine [vorläufige] Zuwendung für die Monate **Januar bis einschl. Dezember des Kalenderjahres 2024** in Höhe von

... Euro

Die Höhe der Ihnen [vorläufig] gewährten Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

1. Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssige Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
3. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf die Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen (finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer sog. Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergeb-

nisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die vorstehende Nachweisfrist (31. August des Folgejahres) sowie die Begutachtung und Bescheinigung durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist auch in diesem Fall zu beachten.

4. Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation an die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

Bis zum 31.3.2026 hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 der Allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis Dezember 2024 beizufügen. Dem Nachweis sind die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

5. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die

von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6. Die Bewilligungsbehörde, das Rechtsprüfungsamt der Stadt Münster, die Bezirksregierung Münster, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
7. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen: ANBest-P

ANBest-G

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-

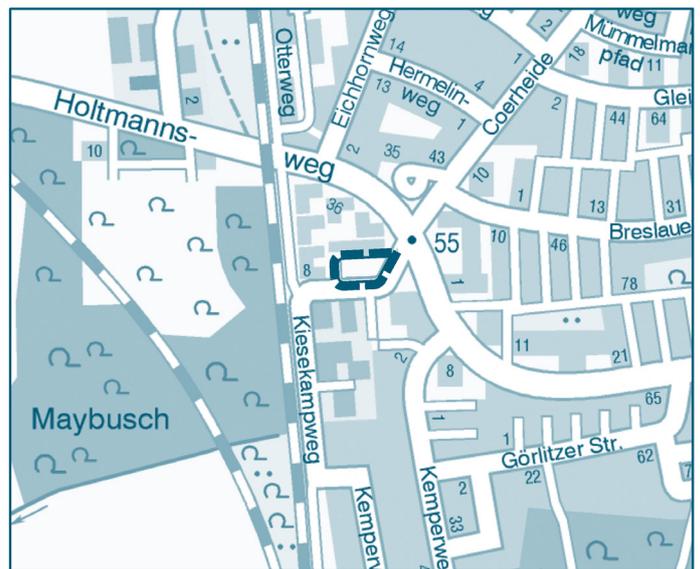
- nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. September 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Veröffentlichung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg



Übersichtsplan Nr. 4

Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung)

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) nebst Begründung erarbeitet.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll das neue Baugebiet am Kiesekampweg in Coerde komplettiert werden. Für den ehemaligen Standort der Druckerei Burlage zwischen dem Kiesekampweg und dem bereits im Bau befindlichen Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans wird nun eine aufgelockerte Blockrandbebauung mit zwei Gebäuden geplant, die sich mit einer gestaffelten Höhenentwicklung von IV bis V Geschossen in das Quartier einfügt.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt das folgende Flurstück:

Gemarkung Münster, Flur 244, Flurstück 903.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) wird von Montag, dem 23.09.2024 bis einschließlich Mittwoch, dem 23.10.2024 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr, Donnerstag: 8-18 Uhr, Freitag: 8-13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Veröffentlicht wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) mit der Begründung.

Des Weiteren werden die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht:

- I. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
 1. „Verkehrsuntersuchung zum Baugebiet Kiesekampweg in Münster-Coerde“ (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Mai 2019)
 2. „ASP – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Einschließlich Gebäudeprüfung „Burlage“ „Coerde – Kiesekampweg“, Bebauungsplan Nr. 134 II – vorhabenbezogene 3. Änderung Coerde – Kiesekampweg“ (Schultewolter Landschaftsarchitekt, Telgte, 21.12.2023)
 3. „Schalltechnischer Bericht Nr. LL17901.1/01 zur Verkehrs- und Gewerbelärmsituation im Bereich des Bauvorhabens am Kiesekampweg 2 in 48157 Münster-Coerde (TÜV Süd Industrie Service GmbH, Lingen, 31.1.2024)
- II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster vom 19.2.2024 zu den Themen: UVP-Vorprüfung und Umweltprotokoll, Artenschutzrechtliche Prüfung, Verkehrs- und Gewerbelärm, Lärm durch Hausaggregate auf dem nördlich angrenzenden Gebäude, Altlasten/- Verdachtsfläche
- III. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Niederschrift der Bürgeranhörung am 1.6.2023 im ehemaligen Druckereigebäude der Firma Burlage, Kiesekampweg 2 mit Anmerkungen und Fragen der Bürgerinnen und Bürger u. a. zu den Themen: Carsharing, energetische Gebäudestandards, Abfallbeseitigung, gewerbliche Nutzungen, Fahrradabstellanlagen, Heizungsart, Wohnungsgröße und –ausstattung, Entwässerung, Dachbegrünung, Photovoltaik, Geschossigkeit, Bebauungsdichte, Realisierungszeitraum, Baumpflanzungen, Urban Gardening

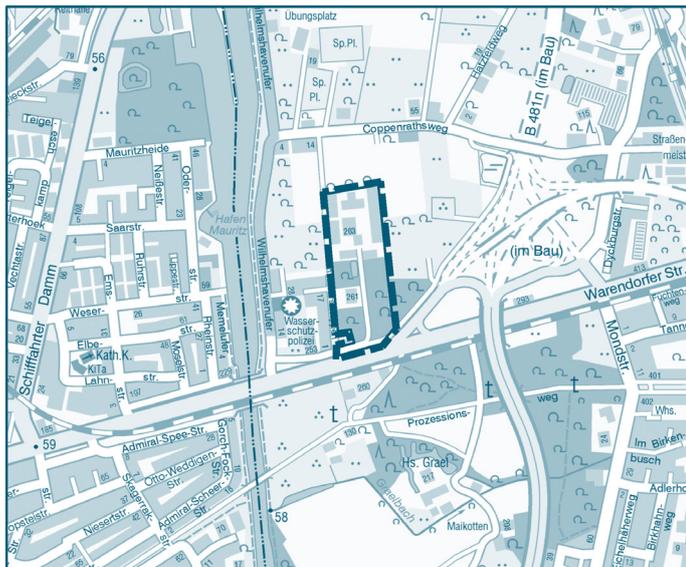
Münster, den 16. September 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 619: Mauritz-Ost – Östlich Am Pulverschuppen



Übersichtsplan Nr. 5
Bereich des Bebauungsplans Nr. 619

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 619 nebst Begründung erarbeitet.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 619 ist es, Planungsrecht für die Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für 500 Geflüchtete zu schaffen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 619 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 129, Flurstücke 183, 204, 208, 209, 212, 213, 214, Teile der Flurstücke 10, 108, 207.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 619 wird von Montag, dem 23.9.2024 bis einschließlich Mittwoch, dem 23.10.2024 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr, Donnerstag: 8-18 Uhr, Freitag: 8-13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 619: Mauritz-Ost – Östlich Am Pulverschuppen.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 619 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit (Umnutzung des ehemaligen Kasernengeländes, Lärmimmissionen, Luftschadstoffe, keine Geruchsvorbelastung durch landwirtschaftliche Tierhaltung und Betriebe, keine relevanten elektromagnetischen Immissionen, nah gelegene Erholungsflächen)
- Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt (geplante Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern keinen naturschutzfachlichen Ausgleich, artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen)
- Fläche und Boden (keine Zunahme der Versiegelung, Kennzeichnung als Altlast/ Verdachtsfläche, Möglichkeit des Vorkommens von Munitionsresten)
- Wasser (hohe Bedeutung für Amphibien durch vorhandenes Stillgewässer, Neutrassierung und naturnaher Ausbau eines leistungsfähigen Gewässersystems, keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Niederschlagswasserhaushalt)
- Klima / Luft (keine erhebliche Veränderung des Mikroklimas, keine relevante Verstärkung des Klimawandels)

- Landschaft / Ortsbild (keine Eingriffe in das Landschaftsbild)
 - Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (keine denkmalwertigen Gebäude im Plangebiet vorhanden, Bodendenkmäler nicht bekannt)
 - und deren Wechselwirkungen und Wirkungszusammenhänge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
1. Bericht 180959 – MS Truppenunterkunft Warendorfer Str. 263 / Pulverschuppen und Dingstiege, 48155 Münster (WE125610, WE125663, WE149010) – Historische Erkundung zur Erstbewertung (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hamburg, 16.11.2018)
 - Themen: Historische Erkundung zur Erstbewertung von Altlasten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
 2. Orientierende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung - Phase IIa (CDM Smith Consult GmbH, Bochum, 20.5.2020 sowie 20.5.2021) zur Truppenunterkunft Warendorfer Straße 263 sowie zu Warendorfer Straße 259 und 261
 - Themen: Gefahrenbeurteilung und Ermittlung von kontaminationsbedingten Grundstücksdefiziten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
 3. Faunistischer Fachbeitrag zur Neuerrichtung einer zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge in Münster (Ökoplanung Münster, 20.08.2019)
 - Themen: Faunistische Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 4. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur Neuerrichtung einer zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge in Münster – Planvarianten A01 und A02 (Ökoplanung Münster, 13.12.2019)
 - Themen: Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 619: Mauritz-Ost – Östlich Am Pulverschuppen
1. Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Münster (10.3.2024)
 - Themen: Löschwasserteich, Feuerwehrzufahrt, Kampfmittelüberprüfung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit
 2. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (3.4.2024)
 - Themen: Grünplanung, Umweltbericht, Landschaftsplan, Abwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Teich, Straßenverbreiterung, Immissionsschutz, Altlasten, Bodenschutz, Regenwasserableitung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
 3. Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle (20.3.2024)
 - Themen: Einleitung von Regenwasser in den Dortmund-Ems-Kanal, Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals, Verkehr, Geräusch- und Geruchsmissionen aus dem Betrieb der Wasserstraße

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Mensch und seine Gesundheit
4. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (28.3.2024)
 - Themen: Festsetzung einer Waldfläche, Ersatzaufforstung bei Straßenverbreiterung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
 5. Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland (9.4.2024)
 - Themen: Planfestgestellte Baumaßnahme Bundesstraße 51 / Bundesstraße 481 n: Hinweis auf das zu beachtende ökologische Kompensationskonzept und darauf, dass kein Anspruch auf Immissionsschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße besteht
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit
- IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 619: Mauritz-Ost – Östlich Am Pulverschuppen
1. Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (29.2.2024)
 - Themen: Vorbelastung aufgrund anderer Baumaßnahmen (Ausbau der Warendorfer Straße, der Umgehungsstraße, des Dortmund-Ems-Kanals), Gebäudedimensionierung und -nutzung, Sicherheitsbedenken, Kapazität der Einrichtung, Erhalt der Waldfläche, Verkehr, Straßenraum / Gestalt / Beleuchtung, Aufweitung der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“, Störungen der Nachbarschaft
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Boden, Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
 2. Einzelstimmungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 24.2. bis zum 25.3.2024
 - Themen: Aufweitung der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“, Alternative Erschließung der ZUE, Vorbelastung aufgrund anderer Baumaßnahmen, Sicherheitsbedenken, Störungen der Nachbarschaft, Kapazität der Einrichtung, Verkehr, Straßenraum / Gestalt / Beleuchtung, Erhalt der Waldfläche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
- V. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu der im Parallelverfahren aufgestellten 91. Änderung des Flächennutzungsplans
1. Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Münster (17.3.2019)
 - Themen: Kampfmittel
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
 2. Stellungnahme des Sportamtes der Stadt Münster (25.3.2019)
 - Themen: Sportlärm
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 3. Stellungnahme des Amtes für Immobilienmanagement der Stadt Münster (28.3.2019)
 - Themen: Altlasten, Kampfmittel
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
 4. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (11.4.2019)
 - Themen: Landschaftsplanung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Verkehrslärm, Sportlärm, Altlasten, Gewässerverlagerung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
 5. Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rheine (14.3.2019)
 - Themen: Einleitung von Regenwasser in den Dortmund-Ems-Kanal, Geräusch- und Geruchsmissionen aus dem Betrieb der Wasserstraße sowie der Schleuse Münster
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Mensch und seine Gesundheit
 6. Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland (2.4.2019)
 - Themen: Planfestgestellte Aus- und Neubau- maßnahme B 51 / B 481 n: Beachtung der ökologischen Kompensationsmaßnahmen und der zukünftigen Lärmmissionen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit

7. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (4.4.2019)

- Themen: Einleitung von Niederschlagswasser in den Dortmund-Ems-Kanal, Trinkwasserversorgung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Mensch und seine Gesundheit

8. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (4.4.2019)

- Themen: Waldfläche
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft

9. Stellungnahme des NABU Münster (21.8.2024)

- Themen: Fledermäuse
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

10. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (27.8.2024)

- Themen: Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Mensch und seine Gesundheit

11. Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland (30.8.2024)

- Themen: Planfestgestellte Baumaßnahme Bundesstraße 51 / Bundesstraße 481 n: Hinweis auf das zu beachtende ökologische Kompensationskonzept und darauf, dass kein Anspruch auf Immissionsschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße besteht
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit

VI. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu der im Parallelverfahren aufgestellten 91. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (3.12.2018)

- Themen: Standortwahl, Verkehrliche Erschließung, Versorgung, Lärmschutz, Entwässerung, Entwicklung des Umfelds
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Boden

2. Einzelstellungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 15.07. bis zum 30.8.2024

- Themen: Verkehrliche Erschließung, Erholungsnutzung des Umfelds
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 619 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis VI.

Münster, den 16. September 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Wasserschauen der Gewässer, die von der Stadt Münster (Amt für Mobilität und Tiefbau) bzw. von Wasser- und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden

Gemäß § 95 Abs. 1 Landeswassergesetz wird die Wasserschau der Gewässer in der Stadt Münster, die von Wasser- u. Bodenverbänden bzw. vom Amt für Mobilität und Tiefbau unterhalten werden, von der Unteren Wasserbehörde wie folgt durchgeführt:

	Gewässer	Unterhaltungsträger	Treffpunkt	Tag	Datum
1	Werse (Pleistemühle - Ems)	Stadt Münster	Pleistemühle	Di	29.10.2024
2	Werse (Pleistemühle aufwärts bis Stadtgrenze), Angel (bis Wehr Beitelhoff)	Stadt Münster	Pleistemühle	Do	31.10.2024
3	Sandbach, Piepenbach (ab Ortslage Wolbeck)	Stadt Münster	Zumbuschstraße / Sandbach	Di	5.11.2024
4	Gievenbach, Münstersche Aa (Meckelbach bis Aasee), Canisiusgraben, Ossenkampgraben	Stadt Münster	Haus Rüschaus, Gievenbeck	Di	12.11.2024
5	Münstersche Aa (Wehr Badestraße bis Coermühle)	Stadt Münster	Parkplatz Badestraße	Do	14.11.2024
6	Loddenbach, Kleibach	Stadt Münster	Kläranlage Loddenbach	Di	19.11.2024
7	Edelbach, Brockbach	Stadt Münster	Schiffahrter Damm/ Ecke Dieckstraße	Do	21.11.2024
8	Kinderbach	Stadt Münster	Kreuzung Horstmarer Landweg/Wasserweg	Di	26.11.2024
9	Nienberger Bach, Igelbach	Stadt Münster	Kreuzung Hägerstraße / Straße Am Baumberger Hof	Do	28.11.2024
10	Hornbach, Lammerbach, Juffernbach	Stadt Münster	Parkplatz altes Hallenbad, Heriburgstraße, Handorf	Do	5.12.2024
11	Wöstenbach, Beckschemsbach, Hellerbach, Hammerbach	Stadt Münster	Kanalbrücke DEK, Hessenweg	Di	10.12.2024
12	Graelbach, Wersebach, Honebach	Stadt Münster	Kanalbrücke DEK, Prozessionsweg	Do	12.12.2024
13	Kreuzbach, Flachsbach, Lerbach, Piepenbach, Angel	Münster Südost	Parkplatz neben der Feuerwache, Hofstraße 45	Mi	20.11.2024 dritter Mittwoch im November
14	Offerbach, Rietgraben, Helmerbach	Obere Stever	Gaststätte Krone, Bösensell Havixbecker Str. 12	Do	7.11.2024
15	Gröverbach, Flothbach, Münstersche Aa (ab Coermühle)	St. Mauritz-Altenberge	Dorfplatz Restaurant Schraeder, Gimfte	Do	28.11.2024 letzter Donnerstag im November
16	Münstersche Aa (bis Meckelbach), Meckelbach, Hunnebecke, Hülsbach	Havixbeck-Roxel	Gaststätte Overwaul, Havixbeck-Herkentrup	Mi	4.12.2024 erster Mittwoch im Dezember

17	Emmerbach; Kannenbach, Getterbach, Kinderbach (Alb.), Hemmerbach	Amelsbüren - Hilstrup	Lailly-en-Val-Platz, Amelsbüren	Di	3.12.2024 erster Dienstag im Dezember
----	--	-----------------------	---------------------------------	----	---------------------------------------

Im Rahmen der Wasserschauen wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetz sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologische Funktion der Gewässer.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an den Schauen teilzunehmen.

Münster, den 17. September 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Arno Minas

Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)

Der landwirtschaftliche Betrieb Gut Ruhr – Frau Oda von und zur Mühlen – Alvingheide 36, 48308 Senden – hat bei der Stadt Münster eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage in 48163 Münster, Niederort, am Standort Gemarkung Albachten, Flur 19, Flurstück 40 beantragt.

Der für den 8.10.2024 ab 9 Uhr in der sog. Rotunde im 6. Obergeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster bestimmte Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, weil während der Auslegungsfrist des Antrags und der Unterlagen keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Münster, den 16. September 2024

Der Oberbürgermeister

I.A.

Peter Driesch

Amtsleiter

Fischerprüfung

In der Zeit vom **25.11.2024** bis voraussichtlich **6.12.2024** findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare finden Sie unter www.stadt-muenster.de/ordnungsamt oder direkt beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 6030, Tel. 492 3226/3213. Dort kann auch die Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € eingezahlt werden.

Anmeldungen sind bis zum **28.10.2024** möglich.

Münster, den 10. September 2024

Der Oberbürgermeister

I.A.

Michael Thomas

Abteilungsleiter

Schlussfeststellung

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Albersloh - Kreis Warendorf - wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Albersloh nach dem Zusammenlegungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Albersloh sind abgeschlossen.
4. Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens und des dazu ergangenen Nachtrages 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Beschleunigten Zusammenlegungsplan Albersloh hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Münster, den 10. September 2024

I.A.

Wolfgang Buskühl

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

in der Stadt Münster, Gemarkung Amelsbüren, Flur 43, Flurstück 18

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstückes Gemarkung Amelsbüren, Flur 43, Flurstück 18. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Münster in der Bauern-

schaft „Am Kattwinkel“ / „Feuerstiege“ mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Amelsbüren, Flur 43, Flurstück 17**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 24.7.2024 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.7.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24-C-042 in der Zeit

vom 27.9.2024 bis einschl. 27.10.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet, Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 8-12.30 Uhr

Montag-Donnerstag von 13-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine E-Mail mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541-700-82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, den 16. September 2024

Michael Homoet

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

smartOPTIMO GmbH & Co. KG, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss der smartOPTIMO GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 wurde mit einer Bilanzsumme von 29.851.784,62 € und einem Eigenkapital von 9.184.147,28 € festgestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von -1.303.802,23 € wird entsprechend der Profitcenterergebnisse als Gewinnrücklage auf das jeweilige Gewinnrücklagenkonto bzw. als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Verlustvortragskonto gebucht.

Der Jahresabschluss der smartOPTIMO GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 wurde vom Abschlussprüfer PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Organe der Gesellschaft:

Gesellschafterversammlung, der Beirat und die Geschäftsführung.

Im Berichtsjahr haben zwei Gesellschafterversammlungen und eine Sitzung des Beirates stattgefunden.

Die Geschäftsführung erfolgt durch die smart OPTIMO Verwaltungs-GmbH, Osnabrück, vertreten durch Herrn Dr. Fritz Wengeler, Osnabrück.

Dem Beirat gehörten im Geschäftsjahr 2023 an:

- Franz Süberkrüb, Geschäftsführer Stadtnetze Münster GmbH (Stadtwerke Münster GmbH), Beiratsvorsitzender
- Tino Schmelzle, Geschäftsführer SWO Netz GmbH (Stadtwerke Osnabrück AG), stellvertretender Beiratsvorsitzender
- Jürgen Brüggemann, Geschäftsführer (Stadtwerke Bramsche GmbH)

- Markus Prang, Geschäftsführer (Stadtwerke Geesthacht GmbH)
- Martin Hack, Geschäftsführer (Stadtwerke Böhmetal GmbH)
- Robert Stams, Geschäftsführer (Stadtwerke Werl GmbH)
- Thorsten Zweers, Abteilungsleiter kfm. Projekt- und Prozessmanagement (nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH)
- Uwe Tuitje, Leiter Messstellenbetrieb (Stadtwerke Emden GmbH)
- Winfried Benkte, Vorstand (Stadtwerke Nortorf AöR)
- Dr. Nils Neusel-Lange, Geschäftsbereichsleiter Messung und Abrechnung (Stadtwerke Bielefeld GmbH)
- Ralf Libuda, Geschäftsführer (Stadtwerke Gütersloh GmbH)
- Peter Sossna, Geschäftsführer SWS Netze Solingen GmbH (Stadtwerke Solingen GmbH)
- Jochen Mertin, Leiter Messstellenbetrieb (Stadtwerke Menden GmbH)
- Daniel Buß, Abteilungsleiter Metering Services (Stadtwerke Gießen AG + Mittelhessen Netz GmbH)
- Henning Karl, Geschäftsführer ENERVIE Service GmbH (Mark-E Aktiengesellschaft)
- Eike Weldner, Geschäftsführer (Städtische Werke Netz + Service GmbH)
- Jan Kujawa, Prokurist (Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH)
- Thorsten Piee, Geschäftsführer (ovag Netz GmbH)
- Michael Scherf, Geschäftsführer Netzgesellschaft Lübbecke mbH (Stadtwerke Lübbecke GmbH)
- Steffen Borth, Geschäftsführer (Stadtwerke Emmerich GmbH)
- Matthias Partetzke, Geschäftsführer (Stadtwerke EVB Huntetal GmbH)
- Christian Schröder, Technischer Leiter (Stadtwerke Emsdetten GmbH)
- Markus Königshofen, Geschäftsführer (Überlandwerk Leinetal GmbH)
- Paul Weber, Geschäftsführer (Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH)
- Johannes Wiese, Geschäftsführer (T.W.O. Technische Werke Osning GmbH)
- Fabian Kauffmann, Finanz- und Beteiligungsmanagement (Stadtwerke Marburg GmbH)
- Timo Gottschalk, Geschäftsbereichsleiter Netze (Kreiswerke Main-Kinzig GmbH)
- Dr. Dirk Wernicke, Geschäftsführer (Stadtwerke Flensburg GmbH)
- Rolf Echelmeyer, Geschäftsführer (Stadtwerke Steinfurt GmbH)

- Tobias Koch, Geschäftsführer SWTE Netz GmbH & Co. KG (SWTE Innovation GmbH & Co. KG)
- Thorsten Rattmann, Geschäftsführer (Hertener Stadtwerke GmbH)
- Daniel Knipprath, Geschäftsbereichsleiter (Stadtwerke Lengerich GmbH)

Den Mitgliedern des Beirats wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gewährt.

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB:

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses beim Unternehmensregister veröffentlicht.

Osnabrück, den 13. September 2024

Die Geschäftsführung

smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss der smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2023 wurde mit einer Bilanzsumme von 335.115,23 € und einem Eigenkapital von 258.200,77 € festgestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von 1.387,42 € wird als Gewinn der Gesellschaft vorgetragen.

Der Jahresabschluss der smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2023 wurde vom Abschlussprüfer PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Organe der Gesellschaft:

Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung

Im Berichtsjahr hat eine Gesellschafterversammlung stattgefunden.

Alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Dr. Fritz Wengeler. Herr Dr. Wengeler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen rd. 204 TEUR. Hiervon betreffen rd. 151 TEUR die feste Vergütung, rd. 37 TEUR die variable Vergütung sowie rd. 16 TEUR Sach- und sonstige Bezüge.

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB:

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses beim elektronischen Bundesanzeiger hinterlegt.

Osnabrück, den 13. September 2024

Die Geschäftsführung

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Luisa Baxmeier
Telefon 02 51/4 92-13 01
E-Mail:
Baxmeier@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.